

desselben Patschafts versehen sein, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. — Auf dem Begleitbriebe muß die äußere Beschaffenheit der dazu gehörigen Sendung (z. B. ob es eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Packet in Papier, ein Faß, ein Kober zc. ist), ferner die Signatur und wenn der Werth der Sendung declarirt wird, auch der Betrag der Werthsdeclaration genau bezeichnet sein. — Zu einem Begleitbriebe können mehrere Packete, nicht aber zugleich Packete mit und Packete ohne Werthsdeclaration gehören. — Die Signatur muß bestehen: entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Zeichen, niemals aus Nummern allein, und der Bestimmungsort muß übereinstimmend mit dem Begleitbriebe darauf enthalten sein. — Die Signatur ist bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stücke Holz oder Leder anzubringen. Die Signatur von Packeten mit Geld oder anderen Gegenständen, deren Werth declarirt wird, muß auch den Betrag der Werths-Declaration enthalten. Ein Aufkleben der Signatur mittels eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werthe ist unzulässig. — Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden. — Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, bei Acten- und Schriften-Sendungen genügt, wenn sie nicht über 6 Pfd. wiegen und nicht weit gehen, eine Emballage von starkem Packpapier mit Verschnürung. Schwerere oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachleinwand, Pappe (Pappdeckel) oder in Kisten u. s. w., welche nach Umständen zu emballiren sind, verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen zc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren. Fässer mit Flüssigkeiten müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten ist eine Verschnürung auch dann anzuwenden, wenn sie zur Verstärkung der Haltbarkeit oder zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint. Der Verschuß einer jeden Post-Sendung muß darauf berechnet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. — Der Verschuß eines jeden Packetes muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Patschafts bestehen. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Briefe mit declarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren zc.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.